Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6678

14. 03. 90

Sachgebiet 2129

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4909, 11/6633 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 30 (§ 58 a) wird wie folgt geändert:

An § 58 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Betreiber hat dem Störfallbeauftragten die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse zu übertragen. Insbesondere hat er ihn zu ermächtigen, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung schwerwiegender Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu treffen. Bei der Bestellung des Störfallbeauftragten ist dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich schriftlich festzulegen. Ergibt sich, daß der innerbetriebliche Entscheidungsbereich des Störfallbeauftragten unzureichend ist, kann die zuständige Behörde feststellen, daß die Person nicht als Störfallbeauftragter anzusehen ist."

Bonn, den 14. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der Antrag folgt den Vorschlägen des Bundesrates in BT-Drucksache 11/4909, S. 38 f., Nr. 41 und 42.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333